



Franz Beiwinkel, Ortsstr. 68, 64646 Heppenheim  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Susanne Benyr  
Rathaus  
Großer Markt 1  
64646 Heppenheim

Fraktion  
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
C/O Franz Beiwinkel  
Ortsstr. 68, 64646 Heppenheim  
Franz.beiwinkel@gruene-heppenheim.de  
Tel. 06252 6672

Datum: 04.04.2023

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin ,

die Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN Heppenheim bittet Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen.  
Zuvor soll der Antrag im BUS und im HFW beraten werden.

Vielen Dank  
Mit freundlichen Grüßen

(Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Heppenheim)

### **Beschlußvorschlag**

#### **Erlass einer „Gebührenordnung für die Benutzung von Parkeinrichtungen“**

Im Heppenheimer Stadtgebiet gibt es 3 Zonen für das sogenannte Anwohnerparken.  
Für diese Zonen wird der Magistrat der Stadt Heppenheim gebeten eine „Gebührenordnung für die Benutzung von Parkeinrichtungen“ zu erlassen.

In dieser Gebührenordnung soll u. a. Folgendes geregelt werden:

Für die Inanspruchnahme der Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum mittels  
„Ausnahme durch einen Bewohnerparkausweis“ sollen die Gebühren für jeden Ausweis  
ab dem 01.01.2024 jährlich ~~120,00 €~~ betragen.

**Beschluß: BUS 09.05.2023 Die Verwaltung erarbeitet eine Satzung und schlägt diese der SVV vor**  
~~Eine zukünftige Satzung ermöglicht die Privilegierung von kostenlosen Benutzungsrechten für Ärzte und Pflegedienste und Handwerker während der Dienstleistung. Ebenso erhalten Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eine Privilegierung.~~

### **Begründung:**

Der Gesetzgeber hat im Jahre 2022 für die Kommunen die Möglichkeit eröffnet, die  
„Gebührenordnung für die Benutzung von Parkeinrichtungen“ selbst zu gestalten. Die jetzigen  
Gebühren in Höhe von 30,70 € / Jahr decken kaum die Bearbeitungskosten. Aber auch die Kosten  
für Bau und Unterhalt der Straßen finden bislang keine Berücksichtigung.

Andere Kommunen haben mit unterschiedlichen Gebührenhöhen und -abstufungen auf diese  
Rechtsänderung reagiert.

Zwar hat kein Bewohner mit Berechtigungsausweis einen Anspruch auf einen bestimmten  
wohnungsnahen Parkplatz, die geringe Berechtigungsgebühr im Vergleich zu Stellplätzen, die  
Mieter zu entrichten haben, bzw. Hausbesitzer für den Erwerb, Errichtung und Unterhalt einer  
Garage oder eines Stellplatzes benötigen, gleichen diesen Nachteil bei weitem aus.